GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFTEN BIERBERGEN UND STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN KIRCHBERGSFELD"

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine — Stellungnahme vom 09.02.2022

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Es bestehen keine Anregungen.

Fachdienst Straßen:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100-140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Begründung:

Die erforderlichen Löschwassermengen sind nach den aufgezählten Möglichkeiten grundsätzlich bereitstellbar, der Bebauungsplan ist damit vollziehbar. Die gegebenen Informationen waren bereits Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Die Ergebnisse des Schattenwurfgutachtens zeigen, dass es zu Überschreitungen der Orientierungswerte von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag kommt. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sind die Windkraftanlagen mit Strahlungssensoren und Abschaltautomatiken auszustatten.

lm Schallgutachten werden für einige Immissionsorte Immissionsrichtwerte von 42 und 43 dB(A) angegeben. Diese Werte entsprechend nicht dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorfgebiete während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr). Auch ist die Nutzungsform Z1 (Schallimmissionsprognose Seite 54, ff.) nicht bekannt.

Es kommt an zwei Immissionsorten zu Überschreitungen von 1 dB(A) in der Nacht. Nach Punkt 3.2.1 der TA Lärm ist die Genehmigung aber zulässig, da die Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) an den Immissionsorten unterschreiten.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist während des Betriebs der Windkraftanlagen möglich. Weitergehende Vorgaben zum Immissionsschutz erfolgen im Rahmen des anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger die Einhaltung der genannten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf seiner Genehmigungsebene für gewährleistbar sieht. Daher ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan vollziehbar ist.

Untere Wasserbehörde:

Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist kaum zu besorgen, da der anstehende Boden kaum wasserdurchlässig und die geplante Versiegelung gering ist. Die Niederschläge werden zudem ortsnahe auf den Boden geleitet.

Die Oberflächengewässer in dem Planungsgebiet sind jederzeit von Beeinträchtigungen frei zu halten.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Begründung:

Durch den gewählten Mindestabstand der Baugrenzen zu den Flurstücken von Gräben von 3 m wird planungsrechtlich sichergestellt, dass die Gewässer durch die Fundamente der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Eingriffsregelung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt anhand des Modells des Niedersächsischen Städtetages (sog. Städtetagmodell). Die Luzerne-Blühstreifen, die Bestandteil der CEF-Maßnahme für Feldlerche und Feldhamster sind, werden in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 3 einbezogen. Durch die Anlage der Blühstreifen werden die Ackerflächen zwar extensiviert, bleiben als Biotoptyp jedoch Ackerflächen. Nach dem aktuellen Biotoptypenkartierschlüssel von Drachenfels (2021) ist das Zusatzmerkmal Blühstreifen den Acker- und Gartenbaubiotopen zugehörig. Da nach dem Städtetagmodell allen Acker- und Gartenbaubiotopen der Wertfaktor 1 zugeordnet wird, sind die vorgesehenen Luzerne-Blühstreifen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nur mit dem Wertfaktor 1 einzubeziehen. Demnach verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beschluss des Bebauungsplans mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen. Darüber hinaus sind die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände in die Bilanzierung mit aufzunehmen, unabhängig davon ob diese überbaut werden oder nicht. In der Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen (Umweltbericht Kap. 3.2.1) werden die Gehölzbestände ebenfalls nicht genannt. In den Unterlagen sollte eine Aussage ob eine Überbauung von Gehölzbeständen vorgesehen ist ergänzt werden. Von der unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass in dem sehr gehölzarmen Plangebiet Gehölzfällungen vermeidbar sind.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen (WEA) erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Das Ersatzgeld soll für einen Abschnitt einer Landschaftsgestaltungsmaßnahme entlang des Großen Grabens östlich von Soßmar im Flurbereich "Der große Beek" verwendet werden. Der vorgesehene städtebauliche Vertrag für die Ersatzgeldzahlung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung erhebt. Die Begründung wird in der Eingriffsregelung korrigiert und ergänzt.

Begründung:

Die zur Eingriffsregelung gegebenen Hinweise werden zur Korrektur und Ergänzung genutzt. Das dient der sachlich-fachlichen Richtigkeit der Eingriffsregelung und damit der rechtssicheren Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Hinweis zum städtebaulichen Vertrag wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und beachtet.

<u>Artenschutzrechtliche Belange</u>

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind, entgegen der Aussage in Kapitel 3.2.1 des Umweltberichtes, bereits auf Bebauungsplanebene weitestgehend festzuschreiben. Der fachlich sehr gut ausgearbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält ein umfangreiches Maßnahmenkonzept, welches auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene voraussichtlich nur in Bezug auf die konkrete Standortwahl der Anlagen, Zuwegungen und Bauflachen sowie die vorgesehene Bau- und Betriebszeit weiter zu präzisieren ist. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Aufnahme einer textlichen Festsetzung, in der auf die Umsetzung des artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes und die im Bedarfsfall vorgenommene Präzisierung der Maßnahmen im Zuge der Anlagengenehmigung hingewiesen wird, ausreichend.

Beschluss:

Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) werden durch einen städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss gesichert und damit auf der Planungsebene des Bebauungsplans festgeschrieben.

Folgende Ausführungen beziehen sich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

In Kapitel 2.2.1 ist die Aussage, dass nach § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht relevant sei, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, zu korrigieren: Nach § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verbot gegen das Tötungsverbot nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

Bei den baubedingten Wirkfaktoren (Baustelleneinrichtung, Bau von Zufahrts- und Erschließungswegen, etc.) in der Tabelle 3 (Kapitel 5), ist die Verletzung und Tötung von Individuen als Auswirkung zu ergänzen.

Die Maßnahme V3 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Freigabe des Baufeldes durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt, nachdem die Ergebnisse der Kontrolle auf Brutvögel durch die ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurden.

In der Maßnahme V4 ist die erforderliche Kontrolle der Bäume auf besetzte Fledermausquartiere vor Fällung durch die ökologische Baubegleitung deutlicher zu formulieren. Die Freigabe zur Fällung erfolgt auch hier durch die untere Naturschutzbehörde nach Vorlage der Ergebnisse.

Auch an dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde davon ausgeht, dass im gehölzarmen Plangebiet die Vermeidung von Gehölzfällungen möglich sein muss.

Die vorgesehenen Abschaltzeiten der Maßnahme V7 wurden im Vergleich zum "Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" umgekehrt formuliert (Zulässigkeit des Betriebs der Anlagen). Zur Vermeidung von Missverständnissen ist die Maßnahme entsprechend des Leitfadens zu formulieren (Unzulässigkeit des Betriebs der Anlagen).

Die Maßnahme V8 sieht eine mögliche Vergrämung der Feldhamster auf den Arbeitsflächen vor. Sofern die Feldhamster vergrämt werden sollen, müssen die Ausgleichsflachen der CEF-Maßnahme bereits vollständig hergestellt sein, damit die vergrämten Feldhamster diese selbstständig erreichen können. Die Kontrolle der Bauflächen ist gemäß dem Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2016) umzusetzen und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Eine Umsiedlung von Feldhamstern ist ausschließlich im Mai möglich; sie ist leitfadenkonform in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Umsiedlungen im Spätsommer/ Herbst werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Für die Umsiedlung ist eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vor Erteilung der Ausnahme eine Umsiedlung nicht zulässig ist. Eine Umsiedlung von Feldhamstern auf die Flächen der CEF-Maßnahme ist grundsätzlich möglich.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmenflächen ausreichend Kapazitäten für die umzusiedelnden Feldhamster aufweisen müssen. Sollte die Umsiedlung einer größeren Anzahl an Feldhamstern erforderlich sein, als die Flächen der CEF-Maßnahme aufnehmen können, sind weitere Umsiedlungsflächen entsprechend herzustellen und dauerhaft zu sichern. Die Erfassung des Feldhamsters erfolgte im Jahr 2015. Grundsätzlich werden Ergebnisse von Kartierungen, die vor mehr als 5 Jahren durchgeführt worden sind, als veraltet angesehen. In diesem Fall wird die eigentlich veraltete Kartierung ausnahmsweise akzeptiert, da im Jahr 2015 sehr viele Feldhamsternachweise erbracht, das gesamte Plangebiet als Feldhamsterlebensraum bewertet wurde sowie entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßahmen vorgesehen sind.

Die Ausgleichsflächen für Feldlerche und Feldhamster sind als Schutzstreifen an vier verschiedenen Stellen im Plangebiet vorgesehen. Die Fläche östlich des SO 1 (ca. 3.697 m²) ist jedoch nicht als Ausgleichsfläche für diese beiden Arten geeignet. Diese Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flurstück 74/1 (Flur 2, Gemarkung Stedum) und somit in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Wald, der im Süden an die Fläche angrenzt. Auch im Osten der Fläche befinden sich Gehölzstrukturen. Sowohl für die Feldlerche als auch für den Feldhamster sind Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe zu geschlossenen Gehölzbeständen und/ oder Wäldern nicht geeignet. Darüber hinaus befinden sich die Windenergieanlage des östlich angrenzenden Windparks mit ca. 150 m in zu geringer Entfernung zu der geplanten Ausgleichsfläche. Aus diesem Grund sind für die ca. 3.697 m² eine alternative Ausgleichsfläche festzulegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Erweiterung der Fläche südlich des SO 5 (Fst. 31, Flur 4, Gemarkung Bierbergen), z.B. auf den angrenzenden Flurstücken, denkbar. Die neuen Flächen für die CEF-Maßnahme für die Feldlerche und den Feldhamster sind vor Beschluss des Bebauungsplans mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen.

<u>Sonstiges</u>

Zu den artenschutzrechtlichen Prüfprotokollen ist ein redaktioneller Hinweis zu geben. Unter Nr. 3 der Prüfprotokolle wird der Eintritt der Verbotstatbestände abgefragt. Sofern Maßnahmen vorgesehen sind, ist die jeweils erste Frage der Unterpunkte a-d mit "ja" statt mit "nein" zu beantworten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand dann im Idealfall nicht ein, wofür dann die abschließende Frage der Unterpunkte mit "nein" angekreuzt werden kann.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten. Die Informationen zu artenschutzrechtlichen Prüfprotokollen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet, zur Beachtung in der Umsetzungsphase.

Begründung:

Der Hinweis betrifft die Umsetzungsphase.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von hieraus bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: Seitens der Archäologie werden fachlich keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die archäologischen Belange sind im Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Baudenkmalschutz: Keine Bedenken.

Beschluss:

Die Planung wird beibehalten. Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis auf die Belange des Denkmalschutzes ergänzt.

Begründung:

Die mitgeteilten archäologischen Bodendenkmale wurden entsprechend der gemachten Angaben zu Lage und Wirkkreis als zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine ausreichende Anstoßwirkung auf die Belange des Denkmalschutzes erreicht, zur Beachtung bei der Vorhabenumsetzung. Es ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplans bereits bestehendes Rechts durch textliche Festsetzungen zu wiederholen, bspw. durch den Abdruck des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Für eine umfassende Anstoßwirkung wird zusätzlich auf der Planzeichnung ein Hinweis auf das Denkmalrecht ergänzt.

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 02.02.2022

Der o.a. Bebauungsplanentwurf sowie die Flächennutzungsplanänderung weisen Sondergebietsflächen in einer Entfernung von größer 950 m nördlich der Landesstraße 477 im Abschnitt 50 und von größer 1.000 m südlich der B 494 im Abschnitt 130 und westlich der L 413 im Abschnitt 15/40 in den Gemarkungen Bierbergen und Stedum sowie Ausgleichsflächen im Bereich der Gemarkungen Soßmar und Hohenhameln aus. Aufgrund der vorgenannten Entfernungen ist eine Betroffenheit der Bundes-/ Landesstraßen aufgrund der Gefahren durch Eiswurf unwahrscheinlich.

Sollten jedoch Zufahrten an der freien Strecke von der Bundes- und den Landesstraßen für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung oder des Betriebes der geplanten Windenergieanlagen genutzt werden müssen, so bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden. Gegebenenfalls kann dies auch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens über das Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit was für Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass für die Belange der zivilen Luftfahrt mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und entsprechend der Anlage vom 12.02.2021 gesondert zu beteiligen ist.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen in den weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o.a. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Ich bitte um die Übersendung der Abwägung und der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes in der Beschlussfassung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NLStBV dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zustimmt. Nach Abschluss der Planaufstellung wird dem Träger eine Abschrift der Planung übergeben.

Begründung:

Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans sie werden in die Begründung als Hinweis des Trägers aufgenommen, zur Beachtung bei der Ausführungsplanung. Das Dezernat 42 im zGB 4 (Luftverkehr) wurde beteiligt. Seine Stellungnahme ist unter der lfd. Nr. 44 dieser tabellarischen Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen enthalten.

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 07.02.2022**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine **keine weiteren Hinweise oder Anregungen** vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2021.

In der Stellungnahme vom 14.07.2021 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht zum Verfahren **keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken** vorzubringen sind, da sich im Planungsbereich keine örtlichen oder überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes Peine befinden.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **keine Stellungnahme**

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Stellungnahme vom 09.02.2022**

Zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan hatten wir mit Schreiben vom 07.07.2021 erstmalig Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Bebauungsplan wurde u.a. dahingehend überarbeitet, dass durch die planungsbedingten Eingriffe entsprechend notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt wurden. Es wurde ein Kompensationsflächenbedarf von 12.000 m² ermittelt, der im Untersuchungsraum durch die Schaffung von Ackerrandstreifen (4.800 m²) und Blühstreifen (7.200 m²) ausgeglichen werden soll.

Wir begrüßen ausdrücklich die Anwendung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen und gehen davon aus, dass diesbezüglich einvernehmliche Absprachen mit den Flächeneigentümern bzw. den Flächenbewirtschaftern ergangen sind.

Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten Bewertung führen, weshalb wir generell auf die in unserer Stellungnahme vom 07.07.2021 vorgebrachten Punkte verweisen.

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zu den Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

In der Stellungnahme vom 07.07.2021 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Um die Darstellungen des Flächennutzungsplans des "Vorranggebiets Windenergienutzung" der Gemeinde Hohenhameln an die Darstellungen der 1. Änderung des RROP von 2008 anzupassen, wird o.g. FNP-Änderung erforderlich. Im Parallelverfahren werden die Festsetzungen durch die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans konkretisiert, worin die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen ist.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die künftigen Standorte der WEA und die dafür zu schaffenden Zuwegungen die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Schläge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dafür sind vorzugsweise Randflächen geeignet, um auch die Flächenversiegelung und den Eingriff in die Agrarstruktur auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Wir setzen voraus, dass es diesbezüglich einvernehmliche Absprachen mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern gegeben hat.

Ebenso ist mit den Flächeneigentümern und der örtlichen Landwirtschaft zu klären, ob und inwieweit Dränagesysteme durch die Anlagen und deren Zuwegungen betroffen sind. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten sind diese Leitungen dann ggf. aufzunehmen und umzuleiten. In jedem Fall ist die ordnungsgemäße Flächenentwässerung weiterhin zu gewährleisten.

Die Erschließung der WEA erfolgt über die vorhandenen Wege in den Gemarkungen, die dann im letzten Abschnitt kurz vor den Anlagenstandorten über neu zu bauende Wegeteile erweitert werden. Unseres Wissens nach befinden sich alle Feldwege in diesem Bereich im Eigentum der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund ist die Information der örtlichen Landwirtschaft über mögliche kurzzeitige Sperrungen oder Behinderungen der Passierbarkeit dieser Wege in der Bauphase sinnvoll.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich. Im Anschluss daran ist dafür zu sorgen, dass die betroffenen Flächen durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen wieder einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Dies gilt auch für die erforderlichen Kranstellplätze bei Errichtung und Rückbau der Anlagen. Dabei sind insbesondere die durch die Bebauung hervorgerufenen Bodenverdichtungen aufzubrechen und die ursprünglichen Bodenhorizonte nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Nach derzeitigem Planungsstand können lt. Planunterlagen die Kompensationsmaßnahmen noch nicht konkret benannt werden. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass diese möglichst flächenschonend umzusetzen sind. Um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z.B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen. Weiterhin bestehen die Möglichkeit in diesem Zusammenhang Synergien mit dem Hochwasserschutz oder Gewässerentwicklungen zu prüfen, um den Entzug landwirtschaftlicher Fläche zu reduzieren.

Unter der Voraussetzung, dass o.g. Punkte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger zur Planung keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

Begründung:

Die Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung ist in die Überarbeitung der Planung eingeflossen. Im Einzelnen: Die Standortplanung der Windenergienutzung geschieht in einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Vorhabenbetreiber und den betroffenen Grundeigentümern. Die Gemeinde muss deshalb davon ausgehen, dass die betroffenen Grundeigentümer dabei ihre Belange, bspw. in Hinblick auf Drainagesysteme oder verbleibende Flächenzuschnitte, vertreten und durchsetzen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in Absprache mit den betroffenen Flächeneigentümern geplant.

Die Anregungen zur Information über baubedingte Nutzungsbehinderungen der Feldwege wird zur Beachtung bei der Anlagenplanung durch die Verwaltung zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.

6 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **keine Stellungnahme**

7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord **keine Stellungnahme**

8 Avacon Netz GmbH, Sarstedt **keine Stellungnahme**

9 Deutsche Telekom Technik GmbH **Stellungnahme vom 14.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Kirchbergsfeld werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite **keine Bedenken**.

10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **Stellungnahme vom 24.01.2022**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes gebe ich folgende Hinweise:

1. Abnahmemessung

In einer Genehmigung für die neuen WEA sollte die Auflage zur Abnahmemessung 3 bis 6 Monate nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Richtigkeit der Schallprognose aufgenommen werden. Zusätzlich sollten wiederkehrende Messungen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gefordert werden, da die Anlagen einem Verschleiß unterliegen und erfahrungsgemäß mit der Zeit lauter werden. Eine begründete Beschwerde (Immissionsrichtwertüberschreitung) eines Anwohners oder eines anderen Gewerbebetreibenden wird zu Betriebseinschränkungen bei dem betroffenen Betreiber führen. lm Einzelfall könnte diese Betriebseinschränkung zu einer Betriebseinstellung oder Aufgabe des Standortes führen.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten, die Ausführungen zu Abnahmemessungen werden als Hinweis des Trägers ergänzt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der umfassenden Information und damit der Rechtssicherheit.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

11 BAIUD, Bundeswehr — Stellungnahme vom 10.01.2022

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden **Belange** der Bundeswehr **nicht berührt**.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-35-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwT0eB@bundeswehr.org.

12 Nds. Forstamt Wolfenbüttel — keine Stellungnahme

13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig — Stellungnahme vom 12.01.2022

keine Bedenken

14 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade — Stellungnahme vom 14.01.2022

keine Bedenken

15 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim — keine Stellungnahme

16 Kirchenkreisamt Peine — keine Stellungnahme

17 Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine — keine Stellungnahme

18 Agentur für Arbeit Hildesheim — keine Stellungnahme

19 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine — keine Stellungnahme

20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) — keine Stellungnahme

21 Bundespolizeidirektion Hannover — Stellungnahme vom 07.01.2022

nicht berührt

22 Stadt Lehrte — Stellungnahme vom 09.02.2022

nicht berührt

23 Stadt Peine — keine Stellungnahme

24 Gemeinde Ilsede — keine Stellungnahme

25 Gemeinde Schellerten — keine Stellungnahme

26 Gemeinde Harsum — Stellungnahme vom 11.01.2022

nicht berührt

27 Stadt Sehnde — keine Stellungnahme

28 Gemeinde Algermissen — keine Stellungnahme

29 Polizeikommissariat Peine — Stellungnahme vom 09.02.2022

keine Bedenken

30 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig — keine Stellungnahme

31 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. — Stellungnahme vom 08.02.2022

Zu o.g. Planung teilen wir Ihnen mit, dass wir an unserer Stellungnahme vom 13.07.2021 festhalten. Die Stellungnahme wurde beigefügt.

In der Stellungnahme vom 13.07.2021 hatte das Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. Folgendes ausgeführt:

Zu o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan nehmen wir für die örtliche Landwirtschaft wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich ist darauf zu achten, die Zerschneidung von Ackerflächen möglichst gering zu halten. Es müssen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern einvernehmliche Regelungen für die Lage der Zuwegungen zu den WEA gefunden werden.
2. Der Bau muss nach § 1a BauGB größtmöglich bodenschonend erfolgen. Im Vorfeld muss zwingend eine Bestandsaufnahme des teilweise vorhandenen Drainagesystems, den Gräben und evtl. Bewässerungssystemen erfolgen. Diese dürfen durch den Bau und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist der Wasserhaushalt mit Fließ- und Gefällerichtungen unbedingt zu beachten. Es darf zu keinen Benachteiligungen der landwirtschaftlichen Flächen durch Veränderungen des Wassers Zu- bzw. Abflusses kommen.
3. Weiterhin muss eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wirtschaftswegesystems vor Beginn der Baumaßnahme durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen. Der Zustand der Wege, darf nach der Baumaßnahme nicht schlechter sein, als davor festgestellt.
4. Die Wege müssen während der Bauzeit zu jeder Zeit für landwirtschaftlichen Verkehr passierbar sein. Sämtliche landwirtschaftlichen Tätigkeiten müssen ohne Einschränkungen ganzjährig durchgeführt werden können. Die während der Bauphase genutzten Wege müssen für die erhöhten Lasten und Dimensionen der Baufahrzeuge angepasst werden. Für die Nutzung der Wege sind mit den örtlichen Feldmarkinteressentschaften Vereinbarungen zu treffen.
5. Die Erschließung jedes Flurstücks muss weiterhin gewährleistet werden. Für Sonderfälle muss eine Abstimmung mit Eigentümer und Bewirtschafter stattfinden.
6. Mit Anlage der Kompensationsmaßnahmen muss zwingend auch für die Unterhaltung dieser Maßnahmen gesorgt werden. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen keinen Nachteilen ausgesetzt sein.
7. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen müssen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geplant und bewirtschaftet werden.
8. Für neu anzulegende Wege sind Regelungen bezüglich der Unterhaltungspflicht mit den zuständigen Feldmarkinteressentschaften zu treffen.
9. Eine ständige Bauüberwachung vor Ort, als Ansprechpartner für die Grundeigentümer und Feldmarkinteressentschaftsvertreter ist einzurichten.
10. Feldmarkinteressentschaften sind für Verkehr, zur Errichtung und Arbeiten an den WEA von einer verstärkten Verkehrssicherungspflicht zu endbinden (z.B. Schneeräumen). Sämtliche Maßnahmen liegen im Interesse des Windanlagenbetreibers und sind von diesem durchzuführen.

Als Kompensationsmaßnahmen fordern wir produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, die Aufwertung von Wald oder die Entsiegelung von Industriebrachen. Die Belastung der landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzlichen Flächenentzug und Zerschneidungsschäden sind aus agrarstruktureller Sicht inakzeptabel.

Beschluss:

Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Die Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung ist in die Überarbeitung der Planung eingeflossen. Im Einzelnen: Die Standortplanung der Windenergienutzung geschieht in einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Vorhabenbetreiber und den betroffenen Grundeigentümern. Die Gemeinde muss deshalb davon ausgehen, dass die betroffenen Grundeigentümer dabei ihre Belange, bspw. in Hinblick auf

Drainagesysteme oder verbleibende Flächenzuschnitte, vertreten und durchsetzen. Auch die Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden in Absprache mit den betroffenen Flächeneigentümern geplant.

Im Übrigen werden die Anmerkungen zur Beachtung u.a. bei der Nutzungsgenehmigung der gemeindlichen Wirtschaftswege zur Kenntnis genommen.

32 Regionalverband Großraum Braunschweig **keine Stellungnahme**

33 NABU Hannover **keine Stellungnahme**

34 Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste **keine Stellungnahme**

35 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" **keine Stellungnahme**

36 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

37 TenneT TSO GmbH **Stellungnahme vom 09.02.2022**

Mit dem Beschluss der Bundesfachplanung vom 26.03.2021 wurde für das Vorhaben "SuedLink" ein Trassenkorridor festgelegt, von dem nicht mehr abgewichen werden darf. Der Trassenkorridor verläuft westlich von Hannover und tangiert die Gemeinde Hohenhameln räumlich nicht. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Kirchbergsfeld", Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum sind vom Vorhaben "SuedLink" somit **nicht betroffen**.

38 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung **Stellungnahme vom 17.01.2022**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: *http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html*

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Der Gemeinde sind keine Hinweise auf eine Belastung durch Abwurfkampfmittel bekannt. Dem Planungsträger der Windenergienutzung wird die Empfehlung des Trägers für eine Beauftragung der Luftbildauswertung auf Belastung durch Abwurfkampfmittel zur weiteren Beachtung und damit zur Beauftragung zur Kenntnis gegeben.

39 Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen **keine Stellungnahme**

40 BUND, Hannover **keine Stellungnahme**

41 Avacon Netz GmbH, Salzgitter **Stellungnahme vom 19.01.2022**

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Kirchbergsfeld", Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum.

Unsere Stellungnahme vom 25. Juni 2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In der Stellungnahme vom 25. Juni 2021 hatte die Avacon Netz GmbH, Salzgitter Folgendes ausgeführt:

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan "Windenergieanlagen Kirchbergsfeld" in der Gemeinde Hohenhameln befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Peine/West – Nettlingen", LH-10-1132 (Mast 029-037), unseren Gashochdruckleitungen "Ahlten – Ausleben", GTL0000253 (PN 70/ DN 600) und "Bierbergen – Stedum", GTL0001040 (PN 16/ DN 100) sowie unseren Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

<u>Anhang:</u>

<u>Hochspannung:</u>

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Peine/West – Nettlingen", LH-10-1132 (Mast 029-037) werden durch die DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen der Sparte Hochspannung. Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{WEA} = 0{,}5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$. Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Peine/West – Nettlingen", LH-10-1132 unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o.Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich

unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,0 m einzuhalten.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen.

Gashochdruck:

Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gashochdruckleitungen "Ahlten-Ausleben", GTL0000253 (PN 70/ DN 600) und "Bierbergen-Stedum", GTL0001040 (PN 16/ DN 100) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A)/ Kapitel 5.1.4 verlegt.

Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0000253 beträgt 8,00 m. Das heißt, je 4,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001040 beträgt 4,00 m. Das heißt, je 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Gemäß einem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker sollte bei Ferngasleitungen bis max. DN 900 und einem Windpark mit max. 3 WEA auf 1,0 km Leitung ein seitlicher Mindestabstand von 35,00 m zwischen dem Standort einer WEA und der Achse einer Rohrleitung keinesfalls unterschritten werden.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/ Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten.

Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitungen durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Gashochdruck.

Fernmelde:

Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von jeweils 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Zu einer möglichen Anbindung der Windenergieanlagen sind geplante Leitungskreuzungen 1,00 m unter unseren Fernmeldekabeln vorzunehmen.

Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Fernmelde.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter.

Beschluss:

Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Die Erdgashochdruckleitung "Bierbergen – Stedum", GTL0001040 (PN 16/ DN 100), verläuft entsprechend der Stellungnahme durch den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Ihr Verlauf ist deshalb nachrichtlich festgesetzt.

Die Erdgashochdruckleitung "Ahlten – Ausleben", GTL0000253 (PN 70/ DN 600), und die Hochspannungsfreileitung 110 kV "Peine/West – Nettlingen", LH-10-1132, verlaufen hingegen nicht durch den Plangeltungsbereich, sondern nordöstlich außerhalb. Die minimalen Abstände zwischen SO_1 und den Leitungen betragen zur Gasleitung ca. 527 m und zur Elektrizitätsleitung ca. 538 m; die minimalen Abstände vom SO_5 betragen zur Gasleitung ca. 354 m und zur Elektrizitätsleitung ca. 309 m. Aus diesen Abständen ergibt sich für die vorliegende Pl##anung kein Handlungsbedarf.

42 Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine **Stellungnahme vom 07.01.2022**

keine Anregungen

43 Gasunie GmbH **Stellungnahme vom 12.01.2022**

nicht betroffen

44 NLStbV Hannover, Dez. 42, Luftverkehr **Stellungnahme vom 07.02.2022**

nicht berührt

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (DRITTE)

Stellungnahmen Dritter sind in der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			**1**
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 09.02.2022	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 02.02.2022	5
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 07.02.2022	6
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	6
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 09.02.2022	6
6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	8
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord	keine Stellungnahme	8
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	keine Stellungnahme	8
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 14.01.2022	8
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 24.01.2022	8
11	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 10.01.2022	9
12	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	9
13	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 12.01.2022	9
14	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 14.01.2022	9
15	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	9
16	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	9
17	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	9
18	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	9
19	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	9
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	9
21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 07.01.2022	9
22	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 09.02.2022	9
23	Stadt Peine	keine Stellungnahme	9
24	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	9
25	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	9
26	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 11.01.2022	9
27	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	9
28	Gemeinde Algermissen	keine Stellungnahme	9
29	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 09.02.2022	9
30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	9
31	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 08.02.2022	9
32	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	11
33	NABU Hannover	keine Stellungnahme	11
34	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	keine Stellungnahme	11
35	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	11
36	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	11
37	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 09.02.2022	11
38	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 17.01.2022	11
39	Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	12
40	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	12
41	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 19.01.2022	12
42	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine	Stellungnahme vom 07.01.2022	15
43	Gasunie GmbH	Stellungnahme vom 12.01.2022	15
44	NLStbV Hannover, Dez. 42, Luftverkehr	Stellungnahme vom 07.02.2022	15
ÖFFENTLICHKEIT (DRITTE)			**15**
Stellungnahmen Dritter sind in der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden.			15